



Gemeinde Heitenried

Richtlinie
Schulwegentschädigung

Der Gemeinderat von Heitenried erlässt gestützt auf:

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ das Gesetz über die obligatorische Schule vom 09.09.2014 ▪ das Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule vom 19.04.2016
<i>Geltungsbereich</i>	Art. 1	<p>¹ Die Richtlinie ist anwendbar für den Kindergarten und die Primarschule der Gemeinde Heitenried.</p> <p>² Für Schülerinnen und Schüler, welche in der politischen Gemeinde St. Antoni wohnhaft sind, ist diese Richtlinie nicht anwendbar.</p>
<i>Grundsatz</i>	Art. 2	Die Gemeinde Heitenried verzichtet auf den Betrieb eines Schulbusses und entschädigt die Eltern für deren Aufwand.
<i>Voraussetzung</i>	Art. 3	Voraussetzung für eine Entschädigung sind die Bedingungen gemäss Art. 11, 12, 13 oder 14 des Reglements zum Gesetz über die obligatorische Schule.
<i>Gefährlichkeit</i>	Art. 4	<p>Die Kriterien für einen gefährlichen Schulweg nach Art. 14 des Reglements zum Gesetz über die obligatorische Schule werden durch den Gemeinderat wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Trottoir entlang einer Hauptstrasse Strasse ohne Ausweichmöglichkeiten für Fussgänger ▪ Strassenüberquerung einer Kantonalstrasse notwendig ohne Fussgängerstreifen
<i>Entschädigung</i>	Art. 5	Die Entschädigung beträgt CHF 0.70 / km und wird für Primarschüler (3H – 8H) an 152 Schultagen gewährt. Für Kindergärtner (1H – 2H) wird die Entschädigung für 114 Tage gewährt. Die Entschädigung wird pro Tag für 4 Fahrten gewährt.
<i>Entschädigungsumfang</i>	Art. 6	Die Entschädigung wird nur für die Kilometer bezahlt, welche den Weg von 2.5 km überschreiten.
<i>Mittagstisch</i>	Art. 7	An Tagen an welchen die Gemeinde einen Mittagstisch anbietet wird die Entschädigung nur für 4 Fahrten gewährt, unabhängig ob eine Schülerin oder ein Schüler am Mittagstisch teilnimmt. Fahrten ohne die Schülerinnen und Schüler werden nicht entschädigt.
<i>Familie</i>	Art. 8	Die Entschädigung kann nicht für mehrere Kinder im gleichen Haushalt geltend gemacht werden. Sind mehrere Kinder im gleichen Haushalt wohnhaft wird die Entschädigung nur für ein Kind ausbezahlt.
<i>Antrag</i>	Art. 9	Die Entschädigung wird auf Antrag der Eltern am Ende eines Schuljahres ausbezahlt. Gesuche müssen, mit dem entsprechenden Formular, bis am 30. Juni des entsprechenden Schuljahres bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
<i>Inkraftretung</i>	Art. 10	Die Richtlinie tritt rückwirkend auf das Schuljahr 2017 / 2018 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Heitenried am 24. September 2018.

GEMEINDERAT HEITENRIED

Der Gemeindeverwalter:

Stefan Spicher



Der Ammann:

Bruno Werthmüller